

Stand: 12.12.2014

FAMULATURMERKBLATT 1

über die Bestimmungen der

Famulatur

gemäß § 7 Approbationsordnung für Ärzte
vom 27. Juni 2002 (in Fassung der Novelle vom 17.07.2012)

Auskunft erteilen:	Herr Krause Frau Jörgensen	Telefon: (0431) 988 - 5574 - 5591	E-Mail: Peter.Krause@lasd.landsh.de Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de
--------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---

Achtung: Dies Merkblatt gilt nur noch für diejenigen Studierenden, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis einschließlich Herbst 2012 erworben haben und damit grundsätzlich von der neu eingeführten Hausarztfamulatur befreit sind (zur neuen gesetzlichen Übergangsregelung beachten Sie bitte unser Basismerkblatt). Es entspricht im Wesentlichen dem bisher eingestellten Merkblatt, enthält aber eine bereits am 24.07.12 in Kraft getretene Änderung der Novelle 2012 (Krankenhausfamulatur in Rehaeinrichtungen). Studierende, die den ersten Abschnitt erst im Frühjahr 2013 ablegen, orientieren sich an dem Merkblatt für die Neuregelung (Famulaturmerkblatt_2_neues Recht). Diese Studierenden haben zwingend die Pflichtfamulatur in der hausärztlichen Versorgung abzuleisten.

Über die im Anhang abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist bei der Ableistung von Famulaturen zu beachten:

I. Ausbildungsstätten

A. Geeignete Ausbildungseinrichtungen:

Generell geeignet sind Einrichtungen der **ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet werden und geeignete **ärztliche Praxen** (Praxisfamulatur gem. § 7 Abs. 2 Nr.1 ÄAppO) sowie **Krankenhäuser** oder **stationäre Rehabilitationsreinrichtungen** (Krankenhausfamulatur gem. § 7 Abs. 2 Nr.2 ÄAppO). Wichtig: Rehabilitationseinrichtungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung unter ärztlicher Leitung mit stationär aufgenommenen Patienten erfolgt und ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht (ggf. detaillierte Tätigkeitsbeschreibung erforderlich).

Famulaturen in der **Ambulanz einer Klinik** gelten als Praxisfamulatur.

Seite · 1 ·

Famulaturen in den Bereichen der **Anästhesiologie und Radiologie** im Bereich eines Krankenhauses werden grundsätzlich als **Krankenhausfamulatur** gewertet. Anrechnung als **Praxisfamulatur** erfolgt nur bei Tätigkeiten ausschließlich in der Ambulanz eines Krankenhauses bzw. in einer Praxis. Dies muss aus der Famulaturbescheinigung eindeutig hervorgehen.

B. Ausschließlich Wahlfamulaturen:

Famulaturen in folgenden Bereichen werden ausschließlich als Wahlfamulatur zugelassen:

Immunologie, Pharmakologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Hygiene, klinische Chemie/Hämатologie, Institute für Rechts - und Verkehrsmedizin, Institute für Labormedizin, Pathologische Institute, Institute für Physiologie, Zahnärztliche Praxen, Einsätze unter ständiger Anwesenheit eines Notarztes, arbeitsmedizinische Tätigkeit beim Betriebsarzt.

Bei hier nicht genannten Einrichtungen bitte vorher unbedingt nachfragen!

Wichtig: die oben aufgeführten ausschließlichen Wahlfamulaturbereiche können nicht als Praxis- bzw. Krankenhausfamulatur gewertet werden. Daher sind Famulaturen in den Wahlbereichen nur bis zu 30 Tagen möglich.

C. Nicht geeignete Ausbildungseinrichtungen:

Tätigkeiten in folgenden Bereichen können **nicht** als Famulatur nach § 7 Abs.2 anerkannt werden: Anatomie, Biochemie, Medizinische Informatik, Arbeitsmedizinischer Dienst, medizinischer Dienst der Krankenkassen, Einsatzfahrten im Rettungswagen, Verfahren außerhalb der Schulmedizin (Traditionelle Chinesische Medizin etc).

II. Zusammensetzung und Berechnung (siehe auch Checkliste auf S. 3)

Die Famulaturbescheinigungen werden kalendertageweise ausgezählt. Kalendertage im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt, wenn sie wegen Wochenenden oder gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein ohnehin arbeitsfrei gewesen wären (d.h. Montag bis Freitag der darauffolgenden Woche sind wegen des mitgezählten Wochenendes 14 Tage).

Die Gesamtfamulatur beträgt 4 Monate. Achtung: der Begriff Monat wird pauschal mit 30 Kalendertagen berechnet. Daraus ergibt sich, dass insgesamt **120** Kalendertage - einschließlich Wochenenden und gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein – nachzuweisen sind.

Bitte rechnen Sie in Tagen, nicht in Wochen, dies führt erfahrungsgemäß zu Fehlern (4 Wochen ungleich 1 Monat, da nur 28 Tage !!!)

Die Gesamtfamulatur beinhaltet eine **Famulatur in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** von **insgesamt mindestens 60** Tagen und eine **Praxisfamulatur** von **insgesamt mindestens 30** Tagen; die **restlichen 30** Tage können sich zusammensetzen aus **Krankenhaus, Praxis/Ambulanz oder einem der o.g. Wahlbereiche.**

Famulaturzeiten, die die Mindestzeiten überschreiten, fließen automatisch in den Gesamtzeitraum mit ein.

Die Mindestdauer einer Famulatureinheit beträgt **14 Kalendertage**. Über die Mindestdauer von 14 Tagen hinaus wird jeder bescheinigte Zeitraum anerkannt. Eine Splittung in 14-tägige Abschnitte ist so oft möglich wie Sie wollen – bitte achten Sie aber darauf, dass Sie insgesamt auf die Mindestzeiten kommen!

III. Vorlage der Bescheinigungen

Nach Abschluss der Gesamtfamulatur sind die Bescheinigungen **möglichst frühzeitig vor der Anmeldung zum PJ /Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO 2012)** dem Landesprüfungsamt zur Durchsicht vorzulegen. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und entlastet das Anmeldeverfahren. **Im Rahmen dieser Vorabprüfung ist zwingend auch eine Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt vorzulegen.** Famulaturbescheinigungen in ausländischer Sprache können vielfach nur anerkannt werden, wenn sie zusammen mit einer **in Deutschland** gefertigten amtlichen Übersetzung vorgelegt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, inwieweit eine Übersetzung erforderlich ist. Mehrsprachige Famulaturbescheinigungsformulare sind bei uns erhältlich.

Famulaturen sind nur in der offiziell vorlesungsfreien Zeit zulässig (zwischen Vorlesungsende und Vorlesungsbeginn). Zu früh begonnene Famulaturen werden entweder nicht oder nur teilweise anerkannt. Das Vorlesungsende fällt nicht zwingend mit dem Ende der Klausurenwoche überein! Die offiziellen Zeiten finden Sie auf der Homepage Ihrer Universität.

IV. Checkliste

Eine vollständig und ordnungsgemäß abgeleistete Famulatur liegt **nur** vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Insgesamt mindestens 120 Kalendertage (Wochenenden/Feiertage innerhalb der Famulaturzeit und im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt),
- darin enthalten mindestens 30 Tage Praxis oder Ambulanz
- und mindestens 60 Tage Krankenhaus oder stationäre Rehabilitationseinrichtung
- Jede einzelne Famulatureinheit beträgt mindestens 14 Kalendertage.
- Die Famulatur ist in einer geeigneten Ausbildungsstelle und in einem geeigneten Fachbereich absolviert worden.
- Die Famulaturzeit liegt innerhalb der offiziell vorlesungsfreien Zeit (vgl. Homepage der Uni)

Bitte richten Sie Ihre Famulaturplanung nach den genannten Punkten aus.

Gesetzestext

§ 7:

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und

3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Einrichtungen.

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenpflege oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs.2 Satz 1 Nr.5) ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres während der **unterrichtsfreien Zeiten** abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen (siehe S. 4).

Anlage 6

(zu § 7 Abs. 4 Satz 2)

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin

..... geboren am

.....

in ist nach

bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vom

..... bis zum

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....

.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom

bis zum

nicht unterbrochen worden.

....., den

.....

.....

(Bezeichnung der Einrichtung,

bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)